

BGer 4A 134/2017 vom 24. Juli 2017

Bundesgericht, 2017-07-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_4A_134_2017

FR: TF 4A 134/2017 du 24 juillet 2017

IT: TF 4A 134/2017 del 24 luglio 2017

Regeste

Beratungsvertrag | Vertragsrecht

Erwägungen

E. 1

Die vorliegende Beschwerde betrifft eine Zivilsache (Art. 72 BGG), sie richtet sich gegen einen Endentscheid (Art. 90 BGG) eines kantonalen oberen Gerichts, das als Rechtsmittelbehörde entschieden hat (Art. 75 BGG) und die Beschwerdeführerin ist mit ihren Anträgen unterlegen (Art. 76 BGG). Der Streitwert ist erreicht (Art. 74 BGG) und die Rechtsmittelfrist ist eingehalten (Art. 100 BGG). Auf die Beschwerde ist - unter Vorbehalt hinreichender Begründung (Art. 42 und Art. 106 Abs. 2 BGG) - einzutreten.

E. 2

Die Vorinstanz hat den Vertrag ausgelegt und ist zum Schluss gelangt, dass der an der Beschwerdeführerin allein berechnete D._____ im Namen der Beschwerdeführerin - aber im Ergebnis für sich selbst - einen Vertrag mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossen hat, der seinem Inhalt nach die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten zwischen D._____ und der Beschwerdegegnerin regelt und der in der Folge tatsächlich als Arbeitsvertrag zwischen diesen Parteien gelehrt wurde. Die Beschwerdeführerin hält daran fest, der Vertrag sei zwischen ihr und der Beschwerdegegnerin zustande gekommen; sie macht sinngemäss geltend, es handle sich um ein Personalverleihverhältnis und verweist darauf, dass nach Art. 28 Abs. 2 der Verordnung über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsverordnung, AVV; SR 823.111) in der Fassung vom 29. November 2013 Betriebe nicht mehr bewilligungspflichtig sind, welche ausschliesslich den Betriebsinhaber verleihen.

E. 2.1

Der Inhalt bzw. das Zustandekommen eines Vertrags bestimmt sich in erster Linie durch subjektive Auslegung, das heisst nach dem übereinstimmenden wirklichen Parteiwillen (Art. 18 Abs. 1 OR). Erst wenn eine tatsächliche Willensübereinstimmung unbewiesen bleibt, sind zur Ermittlung des mutmasslichen Parteiwillens die Erklärungen der Parteien aufgrund des Vertrauensprinzips so auszulegen, wie sie nach ihrem Wortlaut und Zusammenhang sowie den gesamten Umständen verstanden werden durften und mussten. Während das Bundesgericht die objektivierte Vertragsauslegung als Rechtsfrage prüfen kann, beruht die subjektive Vertragsauslegung auf Beweiswürdigung, die vorbehaltlich der Ausnahmen von Art. 97 und 105 BGG der bundesgerichtlichen Überprüfung entzogen ist. Dasselbe gilt für die Feststellungen des kantonalen Gerichts über die äusseren Umstände sowie das Wissen und Wollen der Beteiligten im Rahmen der Auslegung nach dem Vertrauensprinzip (BGE 142 III 671 E. 3.3; 138 III 659 E. 4.2.1; 133 III 61 E. 2.2.1 mit

Hinweisen). Für die Auslegung nach dem Vertrauensprinzip ist der Zeitpunkt des Vertragsabschlusses massgeblich. Nachträgliches Parteiverhalten ist dafür nicht von Bedeutung; es kann höchstens - im Rahmen der Beweiswürdigung - auf einen tatsächlichen Willen der Parteien schliessen lassen (BGE 133 III 61 E. 2.2.2.2 S. 69; 132 III 626 E. 3.1 S. 632).

E. 2.2

Die Vorinstanz ist im Ergebnis mit dem Bezirksgericht zum Schluss gelangt, dass der "Beratungsvertrag" vom 8. April 2004 zwischen der Beschwerdegegnerin und D. _____ zustande kam, nicht zwischen der Beschwerdeführerin, in deren Namen D. _____ unterzeichnete. Dabei hat sie insbesondere den Inhalt des schriftlichen Vertrages vom 8. April 2004 berücksichtigt, wonach sich die Beschwerdegegnerin ein vollumfängliches Weisungsrecht gegenüber D. _____ einräumen liess (Ziffer 2), das fix vereinbarte Honorar jährlich Fr. 250'000.-- zuzüglich 25% bzw. zusätzlich 15% Provision bei Erreichen des vorgegebenen Budgets betrug (Ziffer 4), worin fünf Wochen Ferien pro Jahr vereinbart wurden (Ziffer 8) sowie der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen wurde mit einer Kündigungsfrist von zwölf Monaten (Ziffer 9). Die Vorinstanz hat festgestellt, dass D. _____ in der Folge während Jahren auch tatsächlich in die Betriebsorganisation der Beschwerdegegnerin eingegliedert und von dieser wirtschaftlich abhängig war. Die Beschwerdeführerin war nach den Feststellungen der Vorinstanz dagegen praktisch stillgelegt, weil D. _____ ihr einziger Exponent gewesen sei, wobei die Vorinstanz unter diesen Umständen für unerheblich erachtete, an wen die Vergütungen ausbezahlt wurden.

E. 2.3

Die Beschwerdeführerin beanstandet die tatsächlichen Feststellungen der Vorinstanz zum Vertragsinhalt und zur anschliessenden Vertragspraxis nicht als willkürlich. Sie sind damit für das Bundesgericht verbindlich festgestellt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 18, 86 E. 2 S. 90). Soweit die Beschwerdeführerin behauptet, es habe zwischen D. _____ und der Beschwerdegegnerin keinerlei vertragliche Beziehung bestanden, übergeht sie, dass D. _____ den schriftlichen Vertrag vom 4. April 2004, den die Vorinstanz zitiert und der sich bei den Akten befindet, unterzeichnet hat. D. _____ handelte dabei zwar im Namen der Beschwerdeführerin, aber die Vorinstanz hat im Ergebnis festgestellt, dass er mit seiner Unterschrift nicht eigentlich die Beschwerdeführerin, sondern sich selbst berechtigen und verpflichten wollte. Sie hat damit im Ergebnis eine Feststellung zum tatsächlichen Konsens getroffen, welche von der Beschwerdeführerin mit der gegenteiligen Behauptung nicht als willkürlich ausgewiesen ist, wonach keinerlei vertragliche Beziehung zwischen D. _____ und der Beschwerdegegnerin bestehe.

E. 2.4

Die Vorinstanz hat weder den Sachverhalt willkürlich festgestellt noch Bundesrecht verletzt mit dem Schluss, dass ein Vertrag tatsächlich zwischen D. _____ und der Beschwerdegegnerin zustande kam, während der Inhalt des von D. _____ formell für die Beschwerdeführerin mit der Beschwerdegegnerin abgeschlossenen Vertrages nicht erkennbar ist. Die Beschwerdeführerin behauptet denn auch nicht, sie habe entgegen den verbindlichen Feststellungen der Vorinstanz zum Prozess-Sachverhalt (BGE 140 III 16 E. 1.3.1 S. 17 f.) im kantonalen Verfahren vorgebracht, dass sie ihr Organ D. _____ gestützt auf einen Personalverleihvertrag der Beschwerdegegnerin zur Verfügung gestellt habe. Sie hat damit im kantonalen Verfahren die Sachverhaltselemente nicht vorgebracht,

welche erlaubt hätten, das Zustandekommen eines Verleihvertrags zwischen den Parteien zu bejahen. Sie hat namentlich weder behauptet noch bewiesen, dass sie mit der Beschwerdegegnerin einen Verleihvertrag mit den Angaben gemäss Art. 22 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 6. Oktober 1989 über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih (Arbeitsvermittlungsgesetz, AVG; SR 823.11) schriftlich vereinbart hätte. Die Beschwerdeführerin behauptet denn auch nicht, sie habe gegenüber der Beschwerdegegnerin irgendwelche konkreten Verpflichtungen übernommen. Im vorinstanzlichen Entscheid ist nicht festgestellt und auch in der Beschwerde wird nicht dargelegt, dass die Beschwerdeführerin konkrete Behauptungen zum Inhalt ihrer eigenen vertraglichen Rechte und Pflichten gegenüber der Beschwerdegegnerin aufgestellt hätte. Nach den Feststellungen der Vorinstanz war die Beschwerdeführerin vielmehr so vollständig von D. _____ abhängig, dass sie während dessen Tätigkeit für die Beschwerdegegnerin praktisch stillgelegt war und nur als Zahlstelle für die Vergütungen funktionierte, welche D. _____ ausbezahlt wurden.

E. 2.5

Der im angefochtenen Urteil festgestellte Inhalt des bei den Akten liegenden "Beratungsvertrages" vom April 2004 betrifft ausschliesslich die arbeitsvertraglichen Rechte und Pflichten von D. _____ gegenüber der Beschwerdegegnerin. Auch wenn einleitend in Ziffer 1 Abs. 1 ("Mandat Beratung und Geschäftsführung") erklärt wird, die Beschwerdeführerin übernehme einen Beratungsauftrag und stelle zu diesem Zweck einen Geschäftsführer in der Person von D. _____ zur Verfügung, werden in der Folge ausschliesslich die Rechte und Pflichten des Geschäftsführers gegenüber der Beschwerdegegnerin geregelt. Diese Rechte und Pflichten sind - wie die Vorinstanz zutreffend festhält - arbeitsvertraglicher Natur. Nicht nur wird die für den Arbeitsvertrag typische Weisungsgebundenheit des Geschäftsführers ausdrücklich statuiert, werden Ferien, Spesen und Autokosten geregelt, sondern der Vertrag ist überdies auf unbestimmte Dauer mit einer langen Kündigungsfrist von zwölf Monaten vereinbart. Dass sich der Inhalt eines zwischen der Beschwerdeführerin und der Beschwerdegegnerin abgeschlossenen Vertrages auf die Umschreibung der arbeitsrechtlichen Rechte und Pflichten eines nach dem Wortlaut dieses Vertrags zur Verfügung gestellten Arbeitnehmers beschränken könnten, ist nicht anzunehmen. Die Vorinstanz hat Bundesrecht nicht verletzt, wenn sie den Vertrag zwischen den Parteien mangels gegenseitiger Rechte und Pflichten im Ergebnis als simuliert erachtete und schloss, es sei nach dem tatsächlich übereinstimmenden Willen direkt ein Arbeitsvertrag zwischen D. _____ und der Beschwerdegegnerin zustande gekommen.

E. 2.6

Die Vorinstanz hat in tatsächlicher Hinsicht verbindlich festgestellt, dass der "Beratungsvertrag" vom 8. April 2004, auf den die Beschwerdeführerin ihre Ansprüche stützt, zwischen D. _____ persönlich und der Beschwerdegegnerin zustande gekommen ist. Sie hat auf dieser Grundlage der Beschwerdeführerin die Aktivlegitimation abgesprochen. Sie hat damit kein Recht verletzt. Nachdem die Beschwerdeführerin aus dem Beratungsvertrag keine Ansprüche gegenüber der Beschwerdegegnerin geltend machen kann, hatte die Vorinstanz nicht zu prüfen, ob dem am Verfahren nicht als Kläger beteiligten D. _____ allenfalls die eingeklagten Forderungen dem Grundsatz und der Höhe nach zustehen. Die Vorinstanz hat der Beschwerdeführerin das rechtliche Gehör (Art. 29 Abs. 2 BV) nicht verweigert, indem sie nicht auf die Rügen der Beschwerdeführerin gegen die Erwägungen der ersten Instanz eintrat, mit denen diese auch den Bestand der

eingeklagten Forderungen verneinte bzw. als nicht nachgewiesen erachtete.

E. 3

Die Beschwerde ist abzuweisen, soweit darauf eingetreten werden kann. Bei diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten der Beschwerdeführerin zu auferlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG). Diese hat der anwaltlich vertretenen Beschwerdegegnerin deren Parteikosten für das Verfahren vor Bundesgericht zu ersetzen (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.